

Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 79.

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

Werkstattordnung
für das Maschinenlaboratorium.

Art. 1.

1. Zutritt in die Werkstätte des Maschinenlaboratoriums haben: Die HH. Professoren, die Beamten, die Angestellten und die Assistenten des M.L.
2. Doktoranden, Praktikanten, Volontäre und Studierende höherer Semester erhalten auf begründete Anfrage einen Ausweis der sie zum Betreten der Werkstätte ermächtigt.
3. Unberechtigten ist der Zutritt zur Werkstätte verboten.

Art. 2.

1. Die Werkzeugmaschinen, die allgemeinen Werkzeuge der Hauptwerkstätte, sowie die Einrichtungen der Schreinerei im Obergeschoss und der Schmiede und Schweisserei im Keller dürfen nur von den Spezialhandwerkern des M.L. benützt werden.
2. Assistenten, Doktoranden, Praktikanten, Volontäre und Studierende höherer Semester können sich die Erlaubnis zur Benützung der alten Werkzeugmaschinen im Keller auf spezielle Anfrage hin erwirken und erhalten einen entsprechenden Ausweis.

Art. 3.

1. Ueber das den Spezialhandwerkern zugeteilte Werkzeug wird eine Inventarkarte geführt, wovon die Handwerker Kopie besitzen.
2. Die Spezialhandwerker besitzen Schlüssel zu den Werkzeugkästen und haben bei Verwendung eines Werkzeuges an dessen Aufbewahrungsort ihre Kontrollmarke zu hinterlassen.
3. Assistenten, Doktoranden usw. erhalten die nötigen Werkzeuge bzw. aus Altbeständen zusammengesetzte Werkzeugsätze von

- 2 -

Werkzeugkontrolleur gegen Quittung.

4. Die Werkzeugmaschinen sind jeweils nach Beendigung einer Arbeit durch den betreffenden Mechaniker in guter Ordnung zu verlassen, insbesondere sind die Späne wegzuwischen. Jeden Samstag sind die Maschinen durch zwei Mechaniker gemäss angeslagenem Turnus gründlich zu reinigen und zu ölen.
5. Der Werkzeugkontrolleur übt die Kontrolle über Reinigung und Unterhalt der Werkzeugmaschinen aus. Er verwaltet das allgemeine Werkzeug im vorstehend angegebenen Sinne. Von vorgekommenen Beschädigungen oder Entwendungen hat er dem Adjunkt des M.L. Anzeige zu machen.

Art. 4.

Materialbestellungen aus dem allgemeinen Betriebskredit des M.L. haben ausnahmslos durch den Adjunkt des M.L. mit Bestellschein zu erfolgen. Die Anträge hiefür sind auf einem speziellen Zettel bis 10 Uhr einzureichen. Von 11 - 12 Uhr können die Bestellscheine beim Adjunkten abgeholt werden.

Art. 5.

Botengänge dürfen nur im Auftrage der Laboratoriumsvorsteher oder des Adjunkten des M.L. ausgeführt werden und auch im erstgenannten Fall haben die Mechaniker sich beim Adjunkten des M.L. abzumelden.

Zürich,
den 27./28. September 1935.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:
sig. Rohn.

Der Sekretär:
sig. H. Bosshardt.